

## **Vertrag**

Altenhilfe gGmbH

zwischen

der Henriettenstiftung Altenhilfe gGmbH, Schwemannstraße 2, 30559 Hannover

- nachstehend Altenhilfe gGmbH genannt -

und

Frau / Herrn ; geb.

bisher wohnhaft in:

- nachstehend Bewohnerin/Bewohner genannt -

### **Präambel**

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Sie leistet ihren Dienst in Bindung an das Evangelium und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche. Die Sorge für alte, gebrechliche und hilfsbedürftige Menschen ist christliche Pflicht und Aufgabe. Dem trägt die Gesellschaft in Fortsetzung ihrer Tradition und im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zum Verbund „Diakonische Dienste Hannover gGmbH“ in besonderer Weise Rechnung. In der Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrags und zum Wohle ihrer Bewohner und Patienten weiß sie sich angesichts der Herausforderungen der Zukunft und der sich abzeichnenden demographischen, wirtschaftlichen, medizinischen und pflegerischen Entwicklung zu zukunftsorientiertem und innovativem Handeln verpflichtet. Demzufolge sind bei allen Entscheidungen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage und in Anerkennung dieser Zielsetzung wird der folgende Vertrag geschlossen:

## Einzug

- (1) Frau / Herr zieht zum TT.MM.JJJJ in das Altenzentrum Kirchrode der Henriettenstiftung Altenhilfe gGmbH ein.
- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohner erkennt die Grundrichtung der Altenhilfe gGmbH an.
- (3) Die für die Altenhilfe gGmbH gültige Heimordnung ist Bestandteil dieses Vertrages. Eine Ausfertigung der Heimordnung ist dem Vertrag beigelegt.

## § 2

### Leistungen

#### **(1) Pflegeleistungen**

- (a) Die Altenhilfe gGmbH erbringt für die Bewohnerin/den Bewohner die im Einzelfall erforderlichen allgemeinen Pflegeleistungen der jeweiligen Pflegestufe einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung.
- (b) Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen ergeben sich insbesondere aus der jeweils gültigen Fassung des Rahmenvertrags gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege und der Qualitäts- und Leistungsvereinbarung der Altenhilfe gGmbH in der jeweils gültigen Fassung. Der Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI ist zu dem Punkt „Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen“ in der gegenwärtigen Fassung als Anlage 1 angefügt und kann in der jeweils gültigen Fassung bei der Verwaltung der Altenhilfe gGmbH eingesehen werden (s. § 17 (3)).
- (c) Die Altenhilfe gGmbH erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt erbracht werden und eine gesetzliche Verpflichtung der Altenhilfe gGmbH zur Leistungserbringung nach dem SGB XI besteht. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung erbracht. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung sind in der Pflegedokumentation festzuhalten.
- (d) Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll die Pflegeeinrichtung für die Pflegebedürftigen einen Lebensraum gestalten, der zur Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Altenhilfe gGmbH beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das Umfeld (Angehörige/Betreuer) geschehen kann. In diesem Sinne dienen die Leistungen im Rahmen der sozialen Betreuung der Orientierung zur Zeit, zum Ort, zur Person, der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.
- (e) Ärztliche Leistungen werden von der Altenhilfe gGmbH nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt diese der Bewohnerin/dem Bewohner ärztliche Hilfe.

- (f) Individuelle therapeutische Leistungen wie z. B. Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie sind nicht Bestandteil dieses Vertrags. Sie werden durch externe Therapeuten auf Verordnung des Arztes erbracht. Die Altenhilfe gGmbH ist bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.
- (g) Angebote zur seelsorgerischen Betreuung.

## **(2) Unterkunft und Verpflegung**

### **(a) Unterkunft**

- (aa) Die Altenhilfe gGmbH überläßt der Bewohnerin/dem Bewohner einen Wohnplatz im Ein-/Zwei-Bett-Zimmer als Unterkunft in dem Altenzentrum Kirchrode, Haus ..... , Zimmer-Nr.: .... mit insgesamt ca. .... qm auf unbestimmte Zeit.
- (bb) Zur Unterkunft gehört eine behindertengerechte Naßzelle.
- (cc) Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, die Gemeinschaftseinrichtungen des Altenzentrums mitzubedenutzen.
- (dd) Die Unterkunft umfaßt auch die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Kalt-, Warmwasser und Strom sowie Heizung bzw. Abfall.
- (ee) Die Unterkunft umfaßt weiterhin:
  - Die Reinigung des überlassenen Wohnraumes sowie der Gemeinschaftsräume und der übrigen Räume und Flächen. Die Reinigung erfolgt turnusmäßig, die Häufigkeit kann nach Absprache bei der Heimleitung im Raumbuch eingesehen werden.
  - Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen der Altenhilfe gGmbH.
  - Die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Altenhilfe gGmbH zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen, namentlich gekennzeichneten Wäsche und Kleidung im üblichen Umfang und ohne chemische Reinigung.
- (ff) Das Zimmer ist mit folgenden Einrichtungsgegenständen ausgestattet:
 

Pflegebett, Pflegenachtschrank, Schrank.
- (gg) Die Bewohnerin/der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Altenhilfe gGmbH eigene Einrichtungsgegenstände mitbringen, soweit dadurch die Pflege nicht beeinträchtigt wird.
- (hh) Hält die Altenhilfe gGmbH einen Umzug in ein anderes Zimmer für erforderlich, kann ein solcher bei Einverständnis der Bewohnerin/des Bewohners erfolgen.
- (ii) Bei Notwendigkeit eines Pflegebettes im Pflegefall wird das Pflegebett von der Altenhilfe gGmbH gestellt.
- (jj) Folgende Schlüssel werden der Bewohnerin übergeben:

keine.....

Die Schlüssel bleiben Eigentum der Altenhilfe gGmbH. Sie dürfen an Dritte, auch Angehörige, nicht weitergegeben werden. Ausnahmen sind mit der Heimleitung zu vereinbaren. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Altenhilfe gGmbH veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist der Altenhilfe gGmbH unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Altenhilfe gGmbH auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners.

(b) Verpflegung

- Die Verpflegung besteht aus:
- Frühstück
  - Mittagessen
  - Nachmittagskaffee
  - Abendessen
  - Zwischenmahlzeiten
  - Getränkeversorgung
- Bei Bedarf:
- Schonkost
  - Diätkost nach ärztlicher Verordnung

**(3) Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI**

- (a) Zusatzleistungen sind die über das Maß des Notwendigen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 dieses Vertrages hinausgehenden Leistungen der Pflege und Unterkunft und Verpflegung, die durch den Pflegebedürftigen individuell wählbar und mit ihm zu vereinbaren sind.
- (b) Die Zusatzleistungen umfassen:
- (aa) Besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung.
  - (bb) Zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen.
  - (cc) Sonstige Leistungen.

Der Umfang der nach diesem Vertrag zu gewährenden besonderen Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung, der zusätzlichen pflegerisch-betreuenden Leistungen und der sonstigen Leistungen sowie die dafür erhobenen Entgelte ergeben sich aus der jeweiligen Anlage und müssen einzeln vereinbart werden.

- (c) Das Leistungsangebot und die Leistungsbedingungen der Zusatzleistungen werden den Landesverbänden der Pflegekassen und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe im Land vor Leistungsbeginn schriftlich mitgeteilt.
- (d) Die Altenhilfe gGmbH wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend machen und begründen.

**§ 3**

**Freie Arztwahl und freie Apothekenwahl**

Jede Bewohnerin/jeder Bewohner hat das Recht, ihren/seinen Arzt und ihre/seine sie/ihn versorgende Apotheke (Anlage 5 ) frei zu wählen.

## § 4

### Leistungsentgelte

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gemäß § 2 (1) und § 2 (2) dieses Vertrages richten sich nach den mit den Kostenträgern (Pflegekassen und zuständigen Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Das Gesamtleistungsentgelt besteht aus:
  - dem Entgelt für Pflegeleistungen
  - dem Entgelt für Unterkunft und Verpflegung
  - dem Betrag der betriebsnotwendigen und nicht durch öffentliche Förderung gedeckten Investitionsaufwendungen.

Diesem Vertrag liegt eine gegenwärtige Einstufung der Bewohnerin/des Bewohners in die Pflegestufe .... zugrunde. Die zuständige Pflegekasse leistet Zahlungen nach dem SGB XI. Der Anspruch der Altenhilfe gGmbH auf Zahlung des Entgelts für Pflegeleistungen, soweit es von der Pflegekasse zu tragen ist, besteht unmittelbar gegenüber der zuständigen Pflegekasse, soweit § 91 SGB XI nichts anderes bestimmt.

Deckt die Zahlung der zuständigen Pflegekasse das Entgelt für Pflegeleistungen nicht, trägt den Fehlbetrag die Bewohnerin/der Bewohner bzw. der Kostenträger.

Das Gesamtleistungsentgelt beträgt z. Zt.:

€/ Tag bzw. € monatlich (bei 30,42 Tagen/Monat).

Die Bewohnerin/der Bewohner schuldet der Altenhilfe gGmbH gegenüber das Gesamtleistungsentgelt.

(a)Das Entgelt für Pflegeleistungen beträgt z. Zt.:

€/ Tag

(b)Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung beträgt z. Zt.:

€/ Tag

(c)Der Betrag der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen beträgt z. Zt.:

€/Tag

Der Bewohnerin/dem Bewohner werden die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen mit diesem Vertrag gesondert in Rechnung gestellt. Es gilt § 82 Absatz 4 SGB XI.

Für Sozialhilfeempfänger übernimmt der Sozialhilfeträger den Betrag der Investitionsaufwendungen nach Maßgabe des § 75 Absatz 5 Satz 3 SGB XII. Erfolgt eine Zahlung des Betrages der Investitionsaufwendungen nicht durch Dritte, trägt den Fehlbetrag die Bewohnerin/der Bewohner.

Die Kosten für Artikel der Inkontinenzversorgung sind im Gesamtleistungsentgelt nicht enthalten. Die Altenhilfe gGmbH rechnet die Kosten für Bewohnerinnen und Bewohner, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, z. Zt. pauschaliert direkt mit den Kassen ab. Bewohnerinnen und Bewohner, die keiner gesetzlichen Krankenkasse angehören, schulden das Entgelt der Altenhilfe gGmbH unmittelbar.

- (3) Für Zusatzleistungen gilt die diesem Vertrag angefügte Anlage. Die Bewohnerin/der Bewohner schuldet das Entgelt für Zusatzleistungen, welches sich aus der Anlage ergibt, der Altenhilfe gGmbH gegenüber, sofern nicht ein Kostenträger die Entgeltzahlung für diese Leistungen übernimmt.
- (4) Über die Stufe der Pflegebedürftigkeit entscheidet die Pflegekasse entsprechend den Feststellungen des medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK).

Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß die pflegebedürftige Bewohnerin/der pflegebedürftige Bewohner aufgrund der Entwicklung ihres/seines Zustands einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist sie/er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei ihrer/seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzuleiten.

Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner den Antrag auf Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu stellen, kann die Altenhilfe gGmbH ihr/ihm oder ihrem/seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegestufe berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Altenhilfe gGmbH der pflegebedürftigen Bewohnerin/dem pflegebedürftigen Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen.

Ist die Entscheidung der Pflegekasse bei Einzug nicht erfolgt, behält sich die Altenhilfe gGmbH vor, die Pflegestufe einzuschätzen und die Leistungsentgelte gemäß dieser Einschätzung zu erheben. Bis zur schriftlichen Bescheidung der Pflegestufe durch die Pflegekasse erkennt die Bewohnerin/der Bewohner die von der Altenhilfe gGmbH erfolgte Einschätzung an und trägt die entsprechenden Entgelte.

Altenhilfe gGmbH und Bewohnerin/Bewohner verpflichten sich, eventuell entstandene Differenzbeträge zwischen der von der Altenhilfe gGmbH vorübergehend festgesetzten Pflegestufe und der von der Pflegekasse durch Bescheid festgesetzten Pflegestufe ab Einzugsdatum auszugleichen.

Die Bewohnerin/der Bewohner ist verpflichtet, entsprechend mitzuwirken, insbesondere entsprechende Anträge zu stellen, z. B. nach SGB XI oder SGB XII.

Die Bewohnerin/der Bewohner ist verpflichtet, eine Kopie des Einstufungsbescheids der Pflegekasse unverzüglich nach Erhalt der Altenhilfe gGmbH zuzuleiten.

Bei einem Wechsel der Pflegestufe infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustandes gilt der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt. § 4 Abs. 4 Satz 2-5 dieses Vertrages gilt entsprechend.

- (5) Die Einrichtung ist berechtigt, das Heimentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

Eine Erhöhung des Betrages der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie nach der Art des Heims betriebsnotwendig ist und nicht eine Deckung durch eine öffentliche Förderung gegeben ist.

Die Einrichtung hat die Erhöhung gegenüber der Bewohnerin/dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und zu begründen.

- (6) Bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung wird eine Erhöhung des Entgeltes außerdem nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Regelungen der Pflegeversicherung entspricht.
- (7) Soweit ein Kostenträger Leistungsentgelte ganz oder teilweise nicht übernimmt, ist die Bewohnerin/der Bewohner verpflichtet, den entstehenden Differenzbetrag zu tragen.
- (8) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist der Pflegeplatz freizuhalten. Ist erkennbar, daß der Pflegebedürftige nicht mehr in die Pflegeeinrichtung zurückkehrt, wirkt die Altenhilfe gGmbH auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin.
- (9) Während einer vollstationären Krankenhausbehandlung, einer stationären Maßnahme einer medizinischen Rehabilitation, einer stationären Vorsorgekur oder einer Beurlaubung der Bewohnerin/des Bewohners gilt die diesbezügliche Regelung im Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI. Inhalt dieser Regelung ist z. Zt.:

„Während einer vollstationären Krankenhausbehandlung, einer stationären Maßnahme einer medizinischen Rehabilitation, einer stationären Vorsorgekur oder einer Beurlaubung der Bewohnerin/des Bewohners werden Pflegevergütung und Entgelt für Unterkunft und Verpflegung bis zu vier Wochen weitergezahlt, soweit der Pflegeplatz tatsächlich freigehalten wird. Eine darüber hinausgehende Zahlungspflicht besteht nicht. Die Vier-Wochen-Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem die Bewohnerin/der Bewohner die Einrichtung vorübergehend verlässt. Die erneute Zahlungspflicht der Kostenträger beginnt mit dem Tag der Wiederaufnahme der Bewohnerin/des Bewohners in die Einrichtung, soweit die Bewohnerin/der Bewohner länger als vier Wochen vorübergehend abwesend war. Ein Krankenhausaufenthalt und die damit im Zusammenhang stehende Anschlussheilbehandlung bzw. eine kurzfristige Unterbrechung eines Krankenhausaufenthalts (bis zu fünf Tagen) gelten als zusammenhängende vorübergehende Abwesenheit bei der befristeten Weiterzahlung der Pflegevergütung und des Entgelts für Unterkunft und Verpflegung.“

Für die Zeiten der Abwesenheit wegen vollstationärer Krankenhausbehandlung, stationärer Maßnahmen einer medizinischen Rehabilitation oder einer stationären Vorsorgekur stellt die Einrichtung dem/der Pflegebedürftigen einen Betrag in Höhe von kalendertäglich 7 Euro für längstens 28 Tage je Kalenderjahr zur Verfügung.

Auf Anforderung des Kostenträgers weist die Einrichtung die Zahlung des Betrages nach Satz 1 nach.

Die Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 SGB XI können in der jeweiligen Vereinbarung der Pflegevergütung bzw. der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung abweichende Regelungen treffen, wenn die Einrichtung überwiegend Pflegebedürftige wegen psychiatrischer Erkrankungen oder Schwerst-Schädel-Hirngeschädigte betreut.“

Im Fall der Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners werden die Investitionsaufwendungen weitergezahlt.

Vorübergehende Abwesenheiten von länger als einem Tag hat die Bewohnerin/der Bewohner der Heimleitung der Altenhilfe gGmbH rechtzeitig bekanntzugeben, um der Altenhilfe gGmbH eine verantwortliche Planung zu ermöglichen.

## **§ 5**

### **Fälligkeit und Abrechnung**

Die von der Bewohnerin/dem Bewohner gemäß § 4 dieses Vertrages geschuldeten Entgelte sind jeweils im voraus am ersten eines Monats fällig; sie sind jeweils bis zum 3. des laufenden Monats zu zahlen auf das Konto:

Henriettenstiftung Altenhilfe gGmbH, Kreditinstitut  
(BLZ                   ), Konto-Nr.

## **§ 6**

### **Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Das Vertragsverhältnis endet mit dem Tod. Es kann außerdem im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Unterkunft unverzüglich zu räumen. Falls das persönliche Eigentum der Bewohnerin/des Bewohners am auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Tage nicht abgeholt wird, wird es auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners oder des Nachlasses durch die Altenhilfe gGmbH anderweitig eingelagert. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine spätere Räumung der Unterkunft möglich. Nähere Einzelheiten sind in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen.

## **§ 7**

### **Kündigung des Vertrages**

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Heimvertrag bis spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

Der Heimvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden, wenn der Bewohnerin/dem Bewohner die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat in den Fällen des Satzes 3 die Altenhilfe gGmbH den Kündigungsgrund zu vertreten, hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in

angemessenem Umfang verpflichtet. Im Falle des Satzes 3 kann die Bewohnerin/dem Bewohner den Nachweis einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung auch dann verlangen, wenn sie oder er noch nicht gekündigt hat. § 115 Absatz 4 SGB XI bleibt unberührt.

- (2) Die Altenhilfe gGmbH kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - (a) der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Altenhilfe gGmbH eine Härte bedeuten würde,
  - (b) der Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners sich so verändert hat, daß ihre/seine sachgerechte Betreuung in der Altenhilfe gGmbH nicht mehr möglich ist,
  - (c) die Bewohnerin/der Bewohner Ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, daß der Altenhilfe gGmbH die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann oder
  - (d) die Bewohnerin/der Bewohner
    - für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
    - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2, Buchstabe (d) ist eine Kündigung ausgeschlossen, wenn die Altenhilfe gGmbH vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshändigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Altenhilfe gGmbH befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) Die Kündigung durch die Altenhilfe gGmbH bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 2, Buchstabe (b) bis (d) kann die Altenhilfe gGmbH den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 2 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Hat die Altenhilfe gGmbH nach Absatz 2, Buchstabe (a) und (b) gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 2, Buchstabe (a) hat die Altenhilfe gGmbH die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

## § 8

### Kündigung von Zusatzleistungen

Die Bewohnerin/der Bewohner kann vereinbarte Zusatzleistungen mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

## **§ 9**

### **Gästeaufnahme**

Die Übernachtung von Gästen bedarf der vorherigen Zustimmung der Altenhilfe gGmbH.

## **§ 10**

### **Betreten der Räume**

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner hat Beauftragten der Altenhilfe gGmbH Zutritt zu ihrem/seinem Wohnraum zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist.
- (2) Die Heimleitung oder ein von ihr Beauftragter sind bei Gefahr berechtigt, den überlassenen Wohnraum ohne vorherige Ankündigung zu betreten.
- (3) Die Heimleitung oder ein von ihr Beauftragter kann den Wohnraum nach rechtzeitiger Ankündigung betreten, um sich von dessen Zustand zu überzeugen, wenn dies erforderlich erscheint. Dies gilt vor allem, wenn die Vermutung besteht, daß in dem Wohnraum wichtige Reparaturarbeiten durchgeführt werden müssen. Die Bewohnerin/der Bewohner ist rechtzeitig zu verständigen, sie/er soll bei der Besichtigung nach Möglichkeit zugegen sein.

## **§ 11**

### **Elektrogeräte**

Alle Elektrogeräte müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen. Die Inbetriebnahme von Elektrogeräten, die einen erhöhten Energieaufwand oder besondere Geräuschbelastigung verursachen, bedarf der Zustimmung der Altenhilfe gGmbH. Die Bewohnerin/der Bewohner ist für den einwandfreien Zustand ihrer/seiner elektrischen Geräte verantwortlich. Gemäß der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, der Unfallverhütungsvorschrift BGV A 2, ist eine regelmäßige Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Geräte durch eine Elektrofachkraft durchführen und dokumentieren zu lassen. Die Beauftragung zur Durchführung der Prüfung erfolgt durch die Altenhilfe gGmbH, die hiermit verbundenen Kosten liegen bei der Bewohnerin/bei dem Bewohner. Für die Mängelbehebung ist die Bewohnerin/der Bewohner zuständig. Bei Nichtbeachtung ist die Altenhilfe gGmbH berechtigt, mangelbehaftete Geräte außer Betrieb zu nehmen.

## **§ 12**

### **Tierhaltung**

Die Haltung von Tieren ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Heimleitung.

## **§ 13**

### **Haftung**

- (1) Die Altenhilfe gGmbH haftet gegenüber der Bewohnerin/dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für eine verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen. Die Altenhilfe gGmbH haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Pflege der Bewohnerin/des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.  
Die Bewohnerin/der Bewohner haftet für alle von ihr/ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Sach- und Personenschäden in der Einrichtung.
- (2) Von der Altenhilfe gGmbH wird folgender Versicherungsschutz für die Bewohnerin/dem Bewohner vorgehalten: Hausratversicherung im Umfange Feuer, Einbruchdiebstahl einschl. Vandalismusschäden, Leitungswasser und Sturm/Hagel. Die je Bewohnerin/Bewohner zur Verfügung stehende Versicherungssumme beläuft sich auf 5.112,00 €  
Privat-Haftpflichtversicherung auf der Basis der Deckungssummenkombination von 2.556.459,00 € für Personenschäden, 255.646,00 € für Sachschäden und 12.782,00 € für Vermögensschäden (Anlage: Informationen zum Versicherungsschutz).
- (3) Der Bewohnerin/dem Bewohner bleibt es überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (4) Die Altenhilfe gGmbH nimmt Wertsachen oder Wertpapiere nicht in Verwahrung. Der Bewohnerin/dem Bewohner wird nahegelegt, für eine Aufbewahrung bei einem Geldinstitut vor Einzug Sorge zu tragen.

## **§ 14**

### **Besondere Regelungen für den Todesfall**

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner weist die Altenhilfe gGmbH an, im Falle ihres/seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:
  - 1.) .....

(Name) (Vorname) (Anschrift und Telefon)

2.).....  
(Name) (Vorname) (Anschrift und Telefon)

- (2) Die Altenhilfe gGmbH stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.
- (3) Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sind die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände an:

.....  
(Name) (Vorname) (Anschrift und Telefon)

oder im Verhinderungsfalle an

.....  
(Name) (Vorname) (Anschrift und Telefon)

auszuhändigen.

## § 15

### Datenschutz

- (1) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages ist die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten notwendig. Die Bewohnerin/der Bewohner stimmt dem zu, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
- (2) Die Entbindung von der Schweigepflicht erfolgt durch gesonderte Erklärung (Anlage 2).
- (3) Die geltenden kircheneigenen Datenschutzbestimmungen (Datenschutzgesetz der evangelischen Kirche Deutschlands DSG-EKD) in der jeweils gültigen Fassung finden Beachtung.

## § 16

### Beschwerderecht

Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich über Mängel bei Erbringung der im Heimvertrag vereinbarten Leistungen bei den in Anlage 4 genannten Stellen zu beschweren.

## § 17

### **Mündliche Absprachen,** **Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen,** **wesentliche Bestandteile**

- (1) Mündliche Absprachen sind der Bewohnerin/dem Bewohner durch die Altenhilfe gGmbH schriftlich zu bestätigen.
- (2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im übrigen nicht.
- (3) Folgende gesetzliche bzw. vertragliche Regelungen sind in der geltenden Fassung wesentlicher Bestandteil dieses Heimvertrages und können in der Verwaltung der Altenhilfe gGmbH eingesehen werden:
  - Pflegeversicherungsgesetz SGB XI
  - Heimgesetz
  - Niedersächsisches Pflegegesetz
  - Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI
  - Versorgungsvertrag der Einrichtung
  - Vergütungsvereinbarung und Qualitäts- und Leistungsvereinbarung des Altenzentrums
  - Investitionskostenbescheid

Hannover,

Hannover,

Henriettenstiftung Altenhilfe gGmbH

.....  
Dr. Spielmann  
Geschäftsführer

.....  
Stadtmüller  
Heimleitung

.....  
Bewohnerin/Bewohner  
oder gesetzlicher Vertreter